

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 039-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.0091

Eingereicht am: 22.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Vereinfachtes Verfahren zur Installation von Solaranlagen

In den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Juni 2012 wird festgehalten, welche Solaranlagen eine Baubewilligung brauchen und welche nicht. Anlagen, die einen Dachabschnitt vollständig bedecken oder ein einzelnes Rechteck bilden, sind bewilligungsfrei. Anlagen, die von der Rechteckform (L-Formen, U-Formen, Stufenabschlüsse usw.) abweichen, sind baubewilligungspflichtig (2.3.2 der Richtlinien).

In der Praxis werden solche Gesuche in der Regel bewilligt. Diese Bewilligungspflicht führt aber zu einer administrativen Belastung der Gemeinden und bedeutet für den Bauherrn eine unnötige Verteuerung. Um solche Anlagen attraktiver zu machen, sollten möglichst wenige administrative und finanzielle Hürden gehalten werden.

Fragen:

1. Gründen diese Vorschriften auf übergeordnetem Recht?
2. Kann zur Förderung und zur Verbilligung solcher Anlagen nicht eine einfachere Lösung gefunden werden? Eine Vereinfachung könnte erzielt werden mit der Formulierung, dass Solaranlagen bewilligungsfrei sind, die höchstens bis x cm an den Dachrand gebaut werden und höchstens einen Abstand von x cm vom Dach aufweisen dürfen. K-Objekte bleiben nach wie vor bewilligungspflichtig.